



EPA/EPO/OEB
D-80298 München
+49 89 2399 - 0
TX 523 656 epmu d
FAX +49 89 2399 - 4465

Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Generaldirektion 2

Directorate General 2

Direction Générale 2

Riederer, Conrad A., Dr.
c/o Riederer Hasler & Partner
Patentanwälte AG
Elestastrasse 8
Postfach
7310 Bad Ragaz
SUISSE



Anmeldung Nr. / Patent Nr. 97 810 797.7-2314 / 0911437 /	Zeichen L-531-6080	Datum 04.07.02
Patentinhaber Franz Lässer AG		

Entscheidung über die Zurückweisung des Einspruchs (Artikel 102(2) EPÜ)

Die Einspruchsabteilung hat - in der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2002 - entschieden:

Der Einspruch/die Einsprüche gegen das Europäische Patent Nr. EP-B-0911437 wird/werden zurückgewiesen.

Die Entscheidungsgründe sind beigefügt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde statthaft. Auf den beigefügten Wortlaut der Artikel 106 - 108 EPÜ wird aufmerksam gemacht.



Datum

04.07.02

Blatt 2

Anmeldung Nr.: 97 810 797.7

101

Einspruchsabteilung:

Vorsitzender:

GROETZINGER J P

2. Prüfer:

DREYER C C

1. Prüfer:

HERRY-MARTIN D E



Mellado y Mellado, J

Formalsachbearbeiter

Tel. Nr.: +49 89 2399-8734

REJO codiert

- 1. 07. 02 MM

Anlage(n): 7 Seite/n Entscheidungsgründe (Form 2916)

Wortlaut der Art. 106 - 108 EPÜ (Form 2019)

Protokoll der mündlichen Verhandlung

zur Poststelle am: ~~04.07.~~ 04.07.2002

Anmeldenummer:

97 810 797.7

Patentnummer:

EP-B-0911437

**Für folgende Vertreter/Parteien wurde eine Mitteilung
(Bescheid/Protokoll/Entscheidung) gedruckt (und zugestellt):**

Riederer, Conrad A., Dr.
c/o Riederer Hasler & Partner
Patentanwälte AG
Elestastrasse 8
Postfach
7310 Bad Ragaz
SUISSE

01

Riebling, Peter, Dr.-Ing.
Patentanwalt
Postfach 31 60
88113 Lindau
ALLEMAGNE



Entscheidungsgründe (Anlage)

Grounds for the decision (Annex)

Motifs de la décision (Annexe)

Datum
Date
Date

CODINGDATE

Blatt
Sheet
Feuille

1

Anmelde-Nr.:
Application No.:
Demande n°: 97 810 797.7

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

1. Das europäische Patent Nr. 0 911 437 beruht auf der europäischen Patentanmeldung 97 810 797.7 mit dem Anmeldetag 27.10.1997. Auf die Erteilung des Patents ist im europäischen Patentblatt 2000/16 vom 19.04.2000 hingewiesen worden.

Patentinhaberin ist :

Franz Lässer AG
Hohenemserstrasse 17
CH-9444 Diepoldsau (CH)

2. Gegen das erteilte Patent hat die Firma

Saurer Stickssysteme AG
Textilstrasse 2
CH-9320 Arbon (CH)

Einspruch eingelegt. Der Einspruchsschriftsatz vom 19.01.2001 ist im EPA per Fax am 19.01.2001 eingegangen.

Die Einsprechende beantragt nach Artikel 100(a) EPÜ, das Patent in vollem Umfang zu widerrufen, da sein Gegenstand nicht neu sei (Artikel 52(1) und 54 EPÜ) und nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe (Artikel 52(1) und 56 EPÜ).

Hilfsweise wurde eine mündliche Verhandlung beantragt, falls dem Antrag, das Patent im vollem Umfang zu widerrufen, nicht im schriftlichen Verfahren entsprochen werden kann.



Die Einsprechende nannte zum Stand der Technik folgende Dokumente :

D1 EP-A-0 634 512
D2 US-A-2 649 065
D3 DE-C2-32 00 290

Die Dokumente D1 und D2 wurden bereits im Prüfungsverfahren berücksichtigt.

Die Einsprechende begründet ihren Einspruch damit, daß der Anspruch 1 gegenüber D1 nicht neu sei, gegenüber D2 in der Zusammenschau der Dokumenten D1 und D3, oder gegenüber D3 auf keiner erfinderischen Tätigkeit beruhe.

3. Die Patentinhaberin widerspricht in ihrem Schreiben vom 21.05.2001 den Ausführungen der Einsprechenden und beantragt, den Einspruch in vollem Umfang zurückzuweisen. Hilfsweise wird eine mündliche Verhandlung beantragt.
4. Mit Schreiben vom 09.07.2001 erkennt die Einsprechende zu, daß D1 kein Faden-Lineal, keinen Fadenleiterhebel und kein Schaltorgan für den Fadenleiter aufweist. Die Einsprechende stellt fest, daß der Anspruch 1 gegenüber D1 in Kombination mit D3 auf keiner erfinderischen Tätigkeit beruhe.
5. Mit Schreiben vom 10.08.2001 stellt die Patentinhaberin fest, daß die Lehre nach D1 mit der Lehre nach D3 nicht kombiniert werden kann.
6. In ihrer Erwiderung vom 23.10.2001 bekräftigt die Einsprechende ihre Anträge und argumentiert, daß insbesondere die Zusammenschau von D1 und D3 die technische Lehre des Streitpatents vorwegnimmt.
7. Am 30.01.2002 erfolgt die Ladung zur mündlichen Verhandlung.



Entscheidungsgründe (Anlage)

Grounds for the decision (Annex)

Motifs de la décision (Annexe)

Datum
Date
Date

****CODINGDATE****

Blatt
Sheet
Feuille

3

Anmelde-Nr.:
Application No.: 97 810 797.7
Demande n°:

- 8. Mit Schreiben vom 15.05.2002 beantragt die Patentinhaberin eine Entscheidung über die Verteilung der Kosten zusätzlich zu der Zurückweisung des Einspruchs.
- 9. Mit Schreiben vom 17.05.2002 wiederholt die Einsprechende die auf D1 und D3 gestützte Argumentation des Einspruchsschriftsatz vom 19.01.2001.
- 10. Die vorliegende Entscheidung basiert auf den erteilten Ansprüchen 1 bis 16.
- 11. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Schriftsätze verwiesen.



ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Der Einspruch ist zulässig, weil er allen Erfordernissen der Artikel 99(1) und 100 EPÜ sowie der Regeln 1(1) und 55 EPÜ entspricht.
2. Mangelnde Klarheit des erteilten Anspruchs 1 gemäß Artikels 84 EPÜ ist kein Einspruchsgrund nach Artikel 100 EPÜ. Der Anspruch 1 ist von der Beschreibung gestützt und die Funktion des Fadenleiterlineals ist in der Beschreibung beschrieben.
3. Die Neuheit des Gegenstandes des erteilten Anspruchs 1 ist anzuerkennen, denn in keiner der Entgegenhaltungen D1 bis D3 ist eine Stickmaschine beschrieben, welche sämtliche Merkmale des Anspruchs 1 aufweist.

D1 (Siehe Abbildung 2.1) beschreibt eine Stickmaschine, insbesondere Schifflistickmaschine, bei welcher ein beweglicher Fadenleiter (20) als eines der Stichbildungsorgane dient, mit einer Reihe von einzeln ein- und ausschaltbaren Stickstellen, welche einen ein- und ausschaltbaren Fadenleiter aufweisen, mit wenigstens einem Antriebsorgan (13,14,21) mit beweglichen Linealen (15,16) zum Betätigen von Stickorganen (2,3) und mit Kupplungsorganen (6,7,23) an diesen Stickorganen, welche in Eingriff oder außer Eingriff mit dem entsprechenden Lineal sein können, mit einem Schaltorgan (10,11,12) zum gleichzeitigen Ein- und Ausschalten mehrerer Stickorgane (2,3) einer Stickstelle, wobei das Schaltorgan (10,11,12) wenigstens eine Schaltstange (10) und ein mit dieser verbundenes Organ (11) zum Betätigen der Schaltstange, z.B. einen Zylinder aufweist.

D1 offenbart nicht

- i) daß die Stickstellen je einen **individuellen ein- und ausschaltbaren**

**Fadenleiter aufweisen**

Die Beschreibung Spalte 3, Zeilen 41-45, offenbart nur daß durch weitere Aktoren weitere Werkzeuge einer Stickstelle (z.B. Fadenleiter) aktiviert oder deaktiviert werden können. Infolgedessen können auch mehrere funktionell verbundene Fadenleiter ein- und ausgeschaltet werden.

ii) ein **Fadenleiterlineal** und

iii) daß der Fadenleiter **einen Fadenleiterhebel und ein Kupplungsorgan** aufweist

Das Antriebssystem der Fadenleiter ist nicht beschrieben.

iiii) daß mit dem einen Organ zum Betätigen der Schaltstange und der Schaltstange **wenigstens Nadel- und Fadenleiter gleichzeitig schaltbar sind**. Gemäß D1 sind Nadel und **Bohrer** gleichzeitig schaltbar.

D2 offenbart nicht den Oberbegriff des Anspruchs 1.

D3 offenbart eine Stickmaschine, wobei Nadel und Bohrer manuell oder automatisch gleichzeitig durch einen einzigen Schalthebel ein- oder ausschaltbar sind.

D3 offenbart keinen **Fadenleiter**, kein **Fadenleiterlineal**, keinen **Fadenleiterhebel** und kein **Kupplungsorgan für den Fadenleiter**. Es offenbart deswegen auch nicht, daß **wenigstens Nadel- und Fadenleiter gleichzeitig schaltbar sind**.

4. Der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit, da er sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

Die Aufgabe besteht darin, eine Stickmaschine zu schaffen, bei der der Faden bei einer ausgeschalteten Stickstelle durch den Fadenleiter weder zerschlagen noch aus der Fadenklemme gezogen, und auch automatisiert im Fadenleiter



Entscheidungsgründe (Anlage)		Grounds for the decision (Annex)		Motifs de la décision (Annexe)	
Datum Date	**CODINGDATE**	Blatt Sheet Feuille	6	Anmelde-Nr.: Application No.: Demande n°:	97 810 797.7

eingefädelt werden können soll.

Der nächstliegende Stand der Technik ergibt sich aus D1.

Hiervon unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 1 des Steitpatents durch die obengenannten Merkmale i) bis iii).

D1 offenbart eine Stickmaschine, wobei pro Stickstelle zwei oder mehrere Aktoren angeordnet sind, die jeweils ein Stickwerkzeug mit seinem Antrieb koppelt oder entkoppelt, wobei pro Stickstelle nur ein Schaltelement vorgesehen ist. In einem bestimmten Fall, nämlich wenn zwei oder mehr Werkzeuge einer Stickstelle sehr nahe beieinander angeordnet sind, können dann zwei oder mehr Werkzeuge mit einem gemeinsamen Aktor über ein Koppelglied gemeinsam betätigt werden.

Die Einsprechende hat im wesentlichen argumentiert, daß D1 in direkter Weise den Gegenstand und kein Äquivalent des Gegenstandes nach Anspruch 1 offenbare und verweist hierzu insbesondere auf die Beschreibung, Spalte 3, Zeilen 41-45 und Spalte 4, Zeilen 3 bis 6. Der Gegenstand des Anspruchs 1 würde auch durch die Kombination von D1 und D3 nahegelegt.

Nach Auffassung der Einspruchsabteilung ist es für den Fachmann nicht naheliegend, der Offenbarung von D1, alle Merkmale des Anspruchs 1 zu entnehmen, weil das Ziel der Erfindung gemäß D1 ein anderes ist, nämlich den Vorteil der geringen Schaltzahlen durch separate Antriebe der verschiedenen Werkzeuge (Nadel, Bohrer) beizubehalten, aber die komplexen mechanischen Schaltübertragungen zu eliminieren und volle Freiheit in der Anordnung der Werkzeuge zu gewinnen (siehe Beschreibung, Spalte 1, Zeile 54 bis Spalte 2, Zeile 1). Dieses Ziel wird gemäß D1 dadurch erreicht, daß pro Stickstelle mehrere Aktoren eingesetzt werden, die alle mit nur einem Schaltelement pro Stickstelle gleichzeitig in die eine oder andere Endstellung gebracht werden, wobei die einzelnen Aktoren jeweils direkt bei dem zu schaltenden Werkzeug angeordnet werden können.

In einem Sonderfall, nämlich wenn zwei oder mehr Werkzeuge einer Stickstelle sehr nahe beieinander angeordnet sind, schlägt D1 vor, diese Werkzeuge mit einem gemeinsamen Aktor über ein Koppelglied gemeinsam zu betätigen. Es liegt



Entscheidungsgründe (Anlage)

Grounds for the decision (Annex)

Motifs de la décision (Annexe)

Datum
Date
Date

****CODINGDATE****

Blatt
Sheet
Feuille

7

Anmelde-Nr.:
Application No.:
Demande n°: 97 810 797.7

nicht im Belieben des Fachmannes mit dem einen Organ zum Betätigen der Schaltstange und der Schaltstange wenigstens Nadel- und Fadenleiter gleichzeitig zu schalten, da der Fadenleiter nicht in der Nähe der Nadel steht. Auch das Umbauen des Schaltorgans (10), das gleichzeitig Nadel und Bohrer steuert, um noch zusätzlich den Fadenleiter zu steuern, ist für den Fachmann nicht naheliegend, da es im Widerspruch mit der Aufgabe der D1 stünde und zudem ein Schaltorgan mit einem sehr langen Arm zum Erreichen des Fadenleiters erforderlich wäre.

D3 entspricht der CH-A-651 081, welche in D1, Spalte 1, Zeilen 33 bis 53 als Stand der Technik gewürdigt ist, und von deren Lehre die D1 weg weist. D3 setzt voraus, sämtliche Stickwerkzeuge, nämlich Nadel und Bohrer, allenfalls noch Stoffdrucker zu einem Arbeitskopf zusammenzufassen. D3 offenbart keinen Fadenleiter.

D2 offenbart eine Stickmaschine mit einem Zahnradantrieb und einer einzigen Zahnstange zum gemeinsamen Antrieb von Nadel- und Fadenleiter. Die Stickmaschine gemäß D2 zeigt keine beweglichen Lineale zum Betätigen von Stickorganen.

Auch die Kombination von D1 mit D3 oder D2 könnte dem Fachmann keinen Hinweis geben, der ihn in naheliegender Weise zum vorliegenden Erfindungsgegenstand führen könnte.

- 5. Die abhängigen Patentansprüche 2 bis 16 beziehen sich auf vorteilhafte Ausgestaltungen der Stickmaschine nach Anspruch 1 und genügen somit ebenfalls den Erfordernissen der Artikel 52, 54 und 56 EPÜ.
- 6. Dem Antrag der Patentinhaberin auf Kostenverteilung gemäß Artikel 104 EPÜ wird nicht stattgegeben, da der Einsprechenden eine mißbräuliche Benutzung der mündliche Verhandlung nicht vorgeworfen werden kann.